

II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seth, Kreis Segeberg, vom 22.05.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seth vom 22.05.2014 erlassen:

Artikel 1

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird, sowie über Beträge über 2.500,-- € und unter 5.000,-- €.

Artikel 2

§ 5

Ständige Ausschüsse

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:	9 Mitglieder
Aufgabengebiet:	- Finanz- & Steuerwesen - Prüfung des Jahresabschlusses - Grundstücksangelegenheiten - Vertragsangelegenheiten

b) Jugend-, Kultur- & Sozialausschuss

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	- KiTa-Wesen - Belange der Kinder und Jugendlichen - Unterstützung der Vereine und des Ehrenamtes - Sozial- & Fürsorgewesen - Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum Nahe

c) Natur- & Umweltausschuss

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	- Pflege und Entwicklung der Natur & Kulturlandschaft - Pflege der Grünflächen und Dorfverschönerung - Friedhofswesen - Pflege und Unterhaltung der Gräben und Wirtschaftswege - Dorfentwicklung

d) Bau-, Brandschutz- & Abwasserausschuss

Zusammensetzung:	9 Mitglieder
Aufgabengebiet	- Bauleitplanung und Ausweisung von Baugebieten - Belange der Feuerwehr - Pflege, Instandhaltung und Erneuerung der gemeindlichen Infrastruktur & Gebäude - Abwasserbeseitigung

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel 3

§ 7

Einwohnerversammlung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

Artikel 4

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

§ 8 - Die Bezeichnung wird von „Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung“ in „Verträge nach § 29 Abs. 2 GO“ geändert.

Die Formulierung wird wie folgt geändert:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

Artikel 5

§ 10 Veröffentlichungen

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

Artikel 6

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg am 18.12.2018 erteilt.

Seth, den 02.01.2019

Bürgermeister
gez. Simon Herda